

Jugendbonus von 100 € nach § 17 Abs. 4 der Allgemeinen Bausparbedingungen im Tarif Zuhause (nachfolgend „ABB“) ab 07.11.2014

Der Anspruch des Bausparers auf Zahlung eines Betrags in Höhe von einmalig 100 € als Rückvergütung nach § 17 Abs. 4 ABB* (nachfolgend „Jugendbonus“) entsteht und wird fällig, wenn der Bausparer

- im Aktionszeitraum ab dem 07.11.2014 erstmalig einen Bausparvertrag mit der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse abgeschlossen hat,
- für diesen Erstvertrag den Tarif Zuhause und eine Bausparsumme von mindestens 10.000 € vereinbart hat,
- bei Vertragsabschluss das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

und das gesamte Bausparguthaben dieses Bausparvertrags aufgrund angenommener Zuteilung (§§ 4, 6 Abs. 1 ABB) ausgezahlt wird.

Sind Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner gemeinsam Inhaber eines solchen Bausparvertrags, wird für diesen Bausparvertrag ein einziger Jugendbonus gezahlt, wenn das gesamte Bausparguthaben aufgrund angenommener Zuteilung ausgezahlt wird und mindestens ein Ehegatte bzw. Lebenspartner die o. g. Voraussetzungen erfüllt.

Bei Vertragsabschlüssen mit sonstigen Personengemeinschaften, Personengesellschaften oder juristischen Personen wird kein Jugendbonus gewährt.

Der Anspruch auf den Jugendbonus entsteht nicht, wenn die Bausparsumme durch Bildung eines Teilbausparvertrages ermäßigt oder geteilt worden ist (§ 13 Abs. 1, 4, 5 ABB), der Bausparvertrag übertragen worden ist (§ 14 ABB) oder wenn die Auszahlung des Bausparguthabens aufgrund einer Kündigung erfolgt. Dies gilt auch, wenn die Bausparkasse den Bausparvertrag gekündigt hat.

Die Bausparkasse gibt das Ende des Aktionszeitraums unter www.lbswest.de/ABB bekannt.

* Der Jugendbonus beträgt 100 €, jedoch maximal die Summe aller während der Vertragslaufzeit dem Bausparkonto belasteten Gebühren, Entgelte und Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 ABB). Stand: 07. 11. 2014